



## **Merkblatt für Bauherren in Reichersbeuern** **zur Errichtung von Nebengebäuden**

In Bereichen, für die **kein** Bebauungsplan existiert, können folgende Nebengebäude genehmigungsfrei errichtet werden (vgl. Art. 57 BayBO):

- Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von max. 75m<sup>3</sup>

oder:

- Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer max. Grundfläche von 50m<sup>2</sup> sowie einer mittlere Wandhöhe von 3m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von max. 9m

Bitte beachten Sie außerdem,

- § 5 „Dachgestaltung und Fassaden von Nebengebäuden“ der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Reichersbeuern
- Vordächer nicht auf Gemeinde- oder Nachbargrund ragen dürfen
- vor Garageneinfahrten, die direkt von der Straße aus angefahren werden, ein Stauraum von 3m einzuhalten ist (vgl. §2 GaStellV)
- die max. zulässige Grenzbebauung (9m an 1 Grenzlinie, 15m insgesamt pro Grundstück) für das gesamte Grundstück eingehalten werden muss. Alle Gebäude die innerhalb einer 3m-Linie zur Grundstücksgrenze stehen zählen zur Grenzbebauung!
- bei Wandhöhen über 3m die abstandsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO) gelten.

Bauamt der VG Reichersbeuern, August 2018